

18. Februar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Corona-bedingt vertretbare Sonderregelungen müssen auf Pandemie begrenzt sein

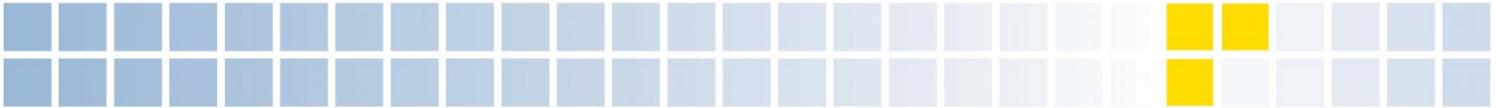
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

18. Februar 2021

Angesichts der außergewöhnlichen pandemisch bedingten Lage, die nach wie vor mit einigen Unsicherheiten verbunden ist, ist eine Verlängerung des nun bis Jahresende 2021 geplanten **erleichterten Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung** gerade mit Blick auf Selbstständige und Künstler vertretbar, um besondere, mit der Pandemie verbundene Härten auszugleichen. Allerdings müssen diese Sonderregelungen mit dem Abklingen der Pandemie enden, damit die Grundsicherung nicht zu einem bedingungslosen Grundeinkommen durch die Hintertür umgestaltet wird. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten staatliche Hilfen, für die die Gemeinschaft der Steuerzahlenden aufkommt, auf diejenigen konzentriert sein, die sich nicht selbst helfen können und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit darf nicht verzichtet werden; dies wäre insbesondere Personen mit kleinem Einkommen auch nicht vermittelbar, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und gleichzeitig die Grundsicherungsleistungen mit ihren Steuerzahlungen finanzieren.

Auch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung beim **Kinderzuschlag** sowie der **Mittagsverpflegung von Kindern** sind zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von Familien vertretbar. Es gilt jedoch auch hier, dass diese Regelungen auf die Pandemie beschränkt bleiben müssen.

Eine **Einmalzahlung** von 150 € für erwachsene Grundsicherungsberechtigte als Ausgleich für die im Zusammenhang mit der Pandemie im ersten Halbjahr 2021 stehenden Mehrbedarfe ist nicht nur teuer – sie schlägt nach dem Gesetzentwurf mit 790 Mio. € zu Buche, sondern auch unzureichend begründet. So fehlt jede Herleitung und Begründung für die Höhe des behaupteten Mehrbedarfs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige pandemiebedingte Mehrbedarfe von Grundsicherungsempfängern mittlerweile über andere Maßnahmen (kostenlose FFP-2-Masken, Kostenübernahme für digitale Endgeräte zum Home-Schooling, Mittagsverpflegung usw.) aufgefangen werden. Die zum 1. Januar 2021 erfolgte Erhöhung der Regelbedarfe basiert überdies auf bis zum Sommer 2020 erhobenen empirischen Daten, sodass pandemiebedingte Mehrbedarfe für die seither geltenden Regelbedarfe bereits berücksichtigt werden konnten. Hinzu kommt, dass pandemiebedingt auch einige Bedarfe weggefallen sind, die im Regelbedarf



berücksichtigt sind. Aus diesem Grunde ist es jedenfalls richtig, dass der Entwurf keinen laufenden, leistungserhöhenden Mehrbedarf annimmt.

Die weitere Verlängerung des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes** über den 31. März 2021 hinaus bis 30. Juni 2021 ist angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen vertretbar. Sichergestellt werden muss, dass nur tatsächliche und auch nur durch die Pandemie entstandene Ausfälle der Dienstleister und Einrichtungen ausgeglichen werden. Über eine noch darüber hinaus gehende Verlängerung sollte erst entschieden werden, wenn absehbar ist, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen ihre Leistungen auch im Sommer noch Corona-bedingt nicht erbringen können.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.